Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verbrechen des neuen Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Baden

Kettenacker, Johann von

Karlsruhe, 1848

§. 10. 2. Von den verschiedenen Arten der Tödtung

urn:nbn:de:bsz:31-12166

Visual Library

nicht ausgeschlossene, zum Thatbestande der Tödtung ebenfalls gehörige Merkmale der Strafbarkeit sind.

§. 10.

2. Von den verschiedenen Arten der Tödtung.

Die verschiedenen Tödtungsarten verhalten sich zu der Tödtung überhaupt wie das Besondere zu dem Allgemeinen. Sie unterscheiden sich unter sich durch besondere gesetzliche Merkmale, während sie als untergeordnete Begriffe (Species) die wesentlichen Merkmale des Hauptbegriffes (Genus) in sich aufnehmen.

Das Gesetzbuch führt in dem Titel: „von dem Verbrechen der Tödtung" folgende Tödtungsarten auf:

1. den Mord (§. 205),
2. die Tödtung eines Einwilligenden (§. 207),
3. die Beihülfe zum Selbstmord (§. 208),
4. den Todtschlag (§. 209),
5. den Kindsmord (§. 215),
6. absichtliche hülflose Niederkunft (§. 218, 2).

Dem Raubmorde, der Vergiftung, Tödtung bei Raufhändeln ꝛc. hat der Gesetzgeber an andern Orten seine Rücksichtsnahme angedeihen lassen, da sie sich von den im neunten Titel aufgeführten Tödtungsarten immerhin dadurch unterscheiden, daß sie nicht vereinzelnd, sondern in Gesellschaft mit andern Verbrechen oder mit Qualifikationen auftreten, die eine höhere Strafe begründen und deßhalb mit Recht in besondern Titeln oder in jenen Titeln des Gesetzbuches, die von den Verbrechen handeln, mit welchen sie zusammen treffen, ihre Erledigung erhalten *).

---

*) Man sehe §. 182 des Strafgesetzbuchs und §. 161 der Motive: „Bei der sogenannten idealen Concurrenz kann das Verbrechen nicht in „verschiedenen Uebertretungen von Strafgesetzen aufgelöst werden, weil der „Thäter in Wahrheit nur ein Verbrechen verüben wollte und daher der „Umstand, daß die Handlung auf mehrere Strafgesetze bezogen werden „kann, nur eine Erhöhung der Verschuldung bildet. In manchen Fällen „entsteht jedoch durch die ideale Concurrenz ein eigenes Verbrechen, z. B. „bei dem Raube (wo Diebstahl und Mißhandlung zusammentreffen) oder „eine besondere Qualifikation eines Verbrechens, z. B. wenn Tödtung „oder Körperverletzung mit der Nothzucht, mit dem Aufruhr ꝛc. zusammen-